

# **BVGer D-3480/2021 vom 2. Juli 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3480\\_2021\\_d20210702](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3480_2021_d20210702)

FR: TAF D-3480/2021 du 2 juillet 2021

IT: TAF D-3480/2021 del 2 luglio 2021

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 2. Juli 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl [SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-3480/2021 Seite 6

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM hielt zur Begründung seiner Verfügung fest, der Rekrutierungsversuch seitens der Taliban sei vielmehr der kriegerischen Situation im Heimatland als einem individuellen Interesse am Beschwerdeführer geschuldet. Den Akten seien keine Hinweise auf eine gezielte Verfolgung zu entnehmen. Aus seinen Aussagen ergebe sich, dass die Taliban den Beschwerdeführer aufgrund seines Wohnortes, eines mehrheitlich von den Taliban kontrollierten Gebiets, seines Alters und Geschlechts zu rekrutieren versucht hätten und damit nicht aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründen. Demzufolge wäre ein möglicher Racheakt durch die Taliban aufgrund dessen, dass er sich der versuchten Rekrutierung entzogen habe, als gemeinrechtliches Delikt zu werten. Es sei daher festzuhalten, dass ihm seitens der Taliban keine Verfolgung drohe, die auf ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv zurückzuführen sei. Der Stellungnahme des Rechtsvertreters vom 30. Juni 2021 hielt das SEM entgegen, dass sich der Sachverhalt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-5072/2018 im Vergleich zum vorliegenden Fall anders gestalte. So habe das Bundesverwaltungsgericht die drohende Zwangsrekrutierung in besagtem Urteil insbesondere deshalb als ernsthaften Nachteil gewertet, weil die Rekrutierung durch einen quasistaatlichen Machthaber erfolgt sei. Gemäss ständiger Rechtsprechung handle es sich bei den Taliban aber um eine nichtstaatliche Organisation. Darüber hinaus liege kein flüchtlingsrechtlich relevantes

D-3480/2021 Seite 7 Motiv der Rekrutierung zugrunde. Eine Zwangsrekrutierung seitens der Taliban erfolge mit dem Ziel, ihre Kampfgruppen zahlenmässig zu erhöhen. Keine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des Gesetzes könne dabei als Opfer eines solchen Handelns definiert werden.

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Rechtsmitteleingabe fest, entgegen dem Standpunkt der Vorinstanz sei ein Verfolgungsmotiv im vorliegenden Fall zu bejahen. Die Verfolgungsmotive seien über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden seien, erfolge beziehungsweise drohe. Im Weiteren wurden die Erwägungen des schon in der Stellungnahme angerufenen Urteils ausführlich erläutert. Demgemäss sei die drohende Zwangsrekrutierung von Minderjährigen durch quasistaatliche Machthaber als nicht legitime Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung zu qualifizieren, was als ernsthafter und gezielter Nachteil zu werten sei. Auf diese Rechtsprechung könne auch er sich berufen, da er im Zeitpunkt der erlebten Taliban-Rekrutierung noch minderjährig gewesen sei. Die Taliban könnten im Dorf C. \_\_\_\_\_ Rekrutierungsversammlungen einberufen, ohne Sanktionen vonseiten der Regierung befürchten zu müssen. So habe er

auch geschildert, die Taliban hätten das Sagen im Dorf. Aus diesen Gründen seien die Taliban als quasistaatliche Organisation zu bezeichnen. Zum Zeitpunkt der Ausreise sei er noch minderjährig gewesen und habe damit die gewünschten Merkmale erfüllt (jung, männlich, Wohnort im Distrikt D. \_\_\_\_\_). Er habe sowohl bei seiner Ausreise als auch bei einer allfälligen Rückkehr nach Afghanistan zu befürchten, von den Taliban zwangsrekrutiert zu werden. Wegen unabänderlichen Eigenschaften seiner Person werde er verfolgt, was das Verfolgungsmotiv der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begründet. Ein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG sei nach jener Rechtsprechung somit gegeben. Ausserdem seien seine Ausführungen als glaubhaft zu erachten, da sie insgesamt deckungsgleich ausgefallen seien und ein zusammenhängendes Gesamtbild wiedergeben würden. Er habe unter Berücksichtigung seines Alters seine Vorfluchtgründe schlüssig geschildert. Seine Angaben seien im afghanischen Länderkontext plausibel und generell widerspruchsfrei ausgefallen. Insgesamt seien seine Ausführungen daher glaubhaft.

#### **E. 4.3**

In seiner Vernehmlassung vom 30. September 2021 hielt das SEM fest, den Akten seien auch unter Berücksichtigung der veränderten Situation in

D-3480/2021 Seite 8 Afghanistan keine Hinweise zu entnehmen, wonach die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Probleme und Befürchtungen aus einem in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motiv erfolgt seien oder künftig drohen würden. Obschon sich die Lage bisweilen unübersichtlich präsentiere, würden dem SEM zum jetzigen Zeitpunkt hinreichende Hinweise dafür fehlen, dass er einer Personengruppe angehöre, die aufgrund flüchtlingsrechtlich relevanter Motive von den Taliban ganz grundsätzlich verfolgt werde.

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Replik unter Verweis auf die Ausführungen in seiner Beschwerdeschrift an seinen Vorbringen fest.

#### **E. 5.1**

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Weiter ist massgeblich, ob die geltend gemachte Gefährdungslage noch aktuell ist (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f.; 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.). Ob eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung vorliegt, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in der gleichen Lage Furcht vor Verfolgung hervorrufen würden. Die objektive Betrachtungsweise ist durch das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1; 2011/51 E. 6; 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.).

#### **E. 5.2**

Dem Beschwerdeführer drohte seinen Angaben zufolge im Frühjahr 2020 eine Zwangsrekrutierung als damals Minderjähriger durch die Taliban. So erläuterte er, er habe zwei Rekrutierungsveranstaltungen besuchen müssen und hätte womöglich bei einem nächsten Mal zu deren Stützpunkt mitgehen müssen. Dazu sei es aber nicht gekommen, da er sich der drohenden Rekrutierung gemäss eigenen Angaben problemlos durch eine Reise zu seinem Onkel habe entziehen können. Als die Taliban davon erfahren hätten, hätten sie seinem Vater gedroht, sie hätten das Recht, überall nach dem Beschwerdeführer zu suchen und ihn umzubringen. Er macht somit eine begründete Furcht vor zukünftigen Nachteilen im Zeitpunkt der

D-3480/2021 Seite 9 Ausreise geltend. Seine Schilderungen erscheinen im zeitlichen und länderspezifischen Kontext grundsätzlich plausibel. So war der Einfluss der Taliban in seiner Heimatprovinz E. \_\_\_\_\_ im Jahr 2020 hoch (vgl. euaa, E. \_\_\_\_\_, < [https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2020/E.\\_\\_\\_\\_\\_](https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2020/E._____) >, abgerufen am 27. Juli 2022). Verschiedene Berichte weisen zudem darauf hin, dass die Taliban vorwiegend junge Paschtunen aus ländlichen Gebieten zu rekrutieren versuchen. Diesbezüglich ist allerdings umstritten, ob sie dabei stets Gewalt anwenden oder sich auf die Rekrutierung von Freiwilligen fokussieren (vgl. UK Home Office, Afghanistan: Unaccompanied children, April 2021, S. 45 ff., < <https://www.ecoi.net/en/file/local/2050110/Afghanistan-unaccompanied-children-CPIN-v2.0%28Archived%29.pdf> > m.w.H., abgerufen am 28. Juli 2022). Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob dem damals 17-jährigen Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise vonseiten der Taliban tatsächlich ernsthafte Nachteile aufgrund eines asylrechtlichen relevanten Motivs drohten. Eine entsprechende Auseinandersetzung kann vorliegend jedoch mit Verweis auf die nachfolgenden Erwägungen unterbleiben. Im Übrigen ist diesbezüglich festzuhalten, dass das vom Beschwerdeführer referenzierte Urteil E-5072/2018 weder ein Grundsatz- noch ein Koordinationsurteil ist und in diesem Zusammenhang auf weitere Urteile zu verweisen ist, in denen nicht von einem diskriminierenden Ansatz im Zusammenhang mit Zwangsrekrutierungen ausgegangen wurde (vgl. statt vieler Urteile BvGer E-2456/2018 vom 26. Juni 2020 m.w.H., D-1257/2020 vom 16. März 2020 E. 5.5.2, D-7291/2017 vom 2. April 2019 E. 5.2).

### **E. 5.3**

Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers im Resultat zu Recht abgelehnt hat. Seine Vorbringen belegen nicht, dass ihm aus heutiger Sicht bei einer hypothetischen Rückkehr in naher Zukunft mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würde.

#### **E. 5.3.1**

Vorab ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Taliban inzwischen die Macht ergriffen haben und es sich beim Beschwerdeführer nicht mehr um eine minderjährige Person handelt. Eine mögliche zukünftige Rekrutierung kann daher bereits deshalb nicht mehr als illegitim qualifiziert werden. Ohnehin sind die Taliban aber nach der zwischenzeitlich erfolgten Machtübernahme wohl nicht mehr auf Zwangsrekrutierungen angewiesen. So beinhalten aktuelle Berichte zur Lage in Afghanistan keine Hinweise auf systematische Zwangsrekrutierungen, sie deuten vielmehr darauf hin, dass

D-3480/2021 Seite 10 die Taliban Mitglieder der ehemaligen Sicherheitskräfte zu rekrutieren ver- suchen (vgl. UK Home Office, Afghanistan: Fear of the Taliban, April 2022, Ziff. 6.11, < [https://www.ecoi.net/en/file/local/2068081/AFG\\_CPIN\\_Fear\\_of\\_the\\_Taliban.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2068081/AFG_CPIN_Fear_of_the_Taliban.pdf) >, abgerufen am 27. Juli 2022; vgl. UN Security Council, Thirteenth report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team submitted pursuant to resolution 2611 concerning the Taliban and other associated individuals and entities constituting a threat to the peace stability and security of Afghanistan, Ziff. 35, <<https://www.ecoi.net/en/file/local/2073803/N2233377.pdf>>, abgerufen am 27. Juli 2022). Zwar ist die aktuelle Informationslage in Bezug auf die Rekrutierungsstrategie schlecht und es ist davon auszugehen, dass nicht alle Vorfälle von Menschenrechts- verletzungen gemeldet werden. Dennoch ist gemäss den zur Verfügung stehenden Informationen nicht mehr von systematischen Zwangsrekrutierungen auszugehen, wie sie kurz vor der Machtübernahme der Taliban offenbar in einigen Regionen vorkamen. Von einer hohen Wahrscheinlichkeit einer möglichen zukünftigen Rekrutierung kann damit nicht ausgegangen werden, was im Übrigen auch an keiner Stelle geltend gemacht wurde.

### **E. 5.3.2**

Schliesslich liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass der Beschwerdeführer dadurch, dass er sich damals der Aufforderung zur Unterstützung durch Ausreise entzogen hat, aktuell im Fokus der Taliban stehen und deshalb bestraft werden könnte. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Reise zum Onkel offenbar problemlos mehrere Kontrollpunkte der Taliban passieren konnte. Auch weist der mittlerweile volljährige Beschwerdeführer kein besonderes Risikoprofil auf. Seinen Aussagen kann nicht entnommen werden, dass er in den Augen der Taliban als religiöser oder politischer Oppositioneller gegolten hätte. Er ist weder politisch aktiv gewesen noch hat er sich anderweitig aufgrund seiner Familie, persönlicher Merkmale oder Aktivitäten gegenüber den Taliban besonders exponiert. Vielmehr erläutert er, er habe nie persönliche Probleme mit den Taliban gehabt (vgl. A27/F28). Zudem machte er nicht geltend, dass seine in Afghanistan verbliebenen Angehörigen seinetwegen ernsthaft bedrängt worden wären und er nach der Ausreise von den Taliban gesucht worden wäre, was ebenfalls gegen das Vorliegen einer andauernden, erheblichen und gezielten Verfolgung spricht. Dementsprechend würden ihm bei einer allfälligen Rückkehr keine gezielten Nachteile drohen, die über die Gefährdungslage hinausgehen, die im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs berücksichtigt wurde.

D-3480/2021 Seite 11

### **E. 5.3.3**

Eine objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ist demnach nicht zu erkennen, womit die Vorinstanz den Vorbringen zu Recht die Asylrelevanz abgesprochen hat.

### **E. 5.4**

Insgesamt ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine aktuell drohende Verfolgung nach Art. 3 AsylG darlegen konnte. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers demnach zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den

Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 6.3**

Nachdem das SEM den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Ver- fügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, stellt sich die Frage nach dem Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegwei- sung – Unzulässigkeit und Unmöglichkeit – im vorliegenden Fall nicht, da diese Vollzugshindernisse alternativer Natur sind; ist eines erfüllt, gilt der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Für eine Gutheissung des nicht weiter begründeten Even- tualantrags auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Kosten dem mit seinen Begehren unterlegenen Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da aufgrund der am 27. Juni 2022 eingereichten Be- stätigung der Asylsozialhilfe weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist und die Beschwerde zum Zeitpunkt ihrer Erhebung auch

D-3480/2021 Seite 12 nicht als aussichtslos zu bezeichnen war, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.